

5. Antrag der Gemeinderätin, Frau Dr. Sandra Stickel auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat; Beschluss.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.09.2020 erklärte Frau Dr. Sandra Stickel ihren Rücktritt als Gemeinderätin zum 21.10.2020 aus wichtigen privaten und beruflichen Gründen. Als Ursache gibt sie die gestiegenen beruflichen Belastungen als Hausärztin seit Ausbruch der Corona-Pandemie und pflegebedürftige Personen im näheren familiären Umfeld an.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kann eine/ein Gemeinderätin/Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall, dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Gemeinderat

- zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat,
- häufig und langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat durch eine förmliche Anerkennung des Grundes.

Frau Dr. Stickel übt seit dem Jahr 2019 das Ehrenamt der Gemeinderätin für die Gemeinde Ilvesheim aus.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von „Tatbeständen“ als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf.

In Anlehnung an die auf anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätze kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann.

Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist.

Der Gemeinderat hat in pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Einzelfälle zu entscheiden.

Sollte der Gemeinderat die von Frau Dr. Stickel angeführten Gründe, die sie zu ihrem Austrittsgesuch bewegt haben, nicht als wichtigen Grund anerkennen, hat sie die Möglichkeit gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt einzulegen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Frau GR'in Dr. Sandra Stickel aus dem Gemeinderat gegeben sind. Sie scheidet somit zum 21.10.2020 aus dem Gemeinderat aus.

Schn